

Protokoll

39. öffentliche Sitzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Vogtland

Termin: 21. Juni 2022

Zeit: 19:00 Uhr bis 20:15 Uhr

Ort: Sparkasse Vogtland, Komturhof 2, Plauen

Tagesordnung:

TOP	Thema	B/I	Referent	Zeit (min)	Anfang	Ende
	Eröffnung der Sitzung		Herr Zenner	5	19:00	19:05
1	Jahresabschluss 2021 der Sparkasse Vogtland					
1.1	<i>Information über den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Stellungnahme der Sparkassenaufsichtsbehörde</i>	I	Herr Mühlbauer	10	19:05	19:15
1.2	<i>Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrates</i>	B	Herr Zenner	5	19:15	19:20
1.3	<i>Beschlussfassung über die beabsichtigte Abführung aus dem Jahresüberschuss</i>	B	Herr Zenner	10	19:20	19:30
1.4	<i>Information zur Berichterstattung über die nichtfinanzielle Erklärung nach CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz (Nachhaltigkeitsbericht) der Sparkasse Vogtland für das Jahr 2021</i>	I	Herr Mühlbauer	10	19:30	19:40
2	Information zu beantragten Freistellungen des Zweckverbandes für die Sparkasse Vogtland gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG	I	Herr Dr. Singh Sud	5	19:40	19:45
3	Beschlussfassung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes für die Sparkasse Vogtland durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Plauen	B	Herr Zenner	5	19:45	19:50
4	Beschlussfassung über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Vogtland für die Haushaltsjahre 2022 und 2023	B	Herr Dr. Singh Sud	10	19:50	20:00
5	Sonstiges					

B = Beschluss

I = Information

Auslagen

- Sitzungsunterlagen
- Berichterstattung über die nichtfinanzielle Erklärung nach CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz (Nachhaltigkeitsbericht) der Sparkasse Vogtland für das Jahr 2021

Eröffnung der Sitzung

Herr Zenner, Vorsitzender des Zweckverbandes, eröffnet die 39. öffentliche Sitzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Vogtland. Er begrüßt die Vertreter des Vogtlandkreises und der Stadt Plauen sowie den Vorstand der Sparkasse Vogtland und die anwesenden Gäste.

Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Vogtland soll die Einladung für die Verbandsversammlung rechtzeitig abgesandt werden, so dass sie den Vertretern der Verbandsversammlung mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht.

Die Einladung wurde am 10. Juni 2022 durch die Sparkasse Vogtland versandt.

Es erfolgte eine ordnungsgemäße Ladung.

Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen

Gemäß Anwesenheitsliste wird die Anwesenheit der Mitglieder festgestellt.

Stimmverhältnis:

Vogtlandkreis = 18 Stimmen

Stadt Plauen = 12 Stimmen

Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist (§ 6 Abs. 4 Satzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Vogtland). Dies ist gewährleistet.

Die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung wurde festgestellt.

Beschlussfassung über die Tagesordnung

Herr Zenner fragt, ob es Einwände zur vorgelegten Tagesordnung gibt.

1. Jahresabschluss 2021 der Sparkasse Vogtland

1.1. Information über den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Stellungnahme der Sparkassenaufsichtsbehörde

Herr Zenner bittet Herrn Mühlbauer um eine kurze Vorstellung wesentlicher Zahlen des Jahresabschlusses 2021 der Sparkasse Vogtland.

Herr Mühlbauer stellt wesentliche Kennzahlen des Jahresabschlusses 2021 der Sparkasse Vogtland vor.

Sachverhalt

Gemäß § 26 Abs. 1 des Sächsisches Sparkassengesetz (SächsSpG) legt der Vorstand dem Verwaltungsrat unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine vorläufige Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang (Jahresabschluss) sowie einen Lagebericht vor.

Gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 SächsSpG stellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss fest und beschließt über die Billigung des Lageberichts.

Der Vorstand der Sparkasse Vogtland hat dem Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 21. Juni 2022 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2021 sowie die Stellungnahme der Sparkassenaufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 3 Satz 4 SächsSpG vorgelegt.

Der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des Ostdeutschen Sparkassenverbandes versehene Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Sparkasse Vogtland mit einer Bilanzsumme von 3.832.086.053,48 EUR und einem Jahresüberschuss von 3.488.230,32 EUR Euro wurde vom Verwaltungsrat der Sparkasse Vogtland festgestellt und der Lagebericht gebilligt.

Nach Vorwegzuführung zur Sicherheitsrücklage gemäß § 27 Abs. 1 SächsSpG in Höhe von 1.220.880,61 EUR wird ein Bilanzgewinn in Höhe von 6.819.549,75 EUR ausgewiesen. Darin enthalten ist der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 4.552.200,04 EUR.

Die Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen wird in der Sitzung verlesen.

Diskussion

Herr Zenner fragt die Mitglieder des Zweckverbandes, ob es Fragen zum Jahresabschluss 2021 der Sparkasse Vogtland gibt.

Es werden keine weiteren Fragen gestellt.

Kenntnisnahme

Die Zweckverbandsversammlung nimmt den gemäß § 26 Abs. 3 Satz 6 SächsSpG vorgelegten, vom Verwaltungsrat der Sparkasse Vogtland festgestellten und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2021 (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) inklusive dem gebilligten Lagebericht sowie die Stellungnahme der Sparkassenaufsichtsbehörde zur Kenntnis.

1.2. Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrates

Sachverhalt

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 des Sächsischen Sparkassengesetzes i. V. m. § 26 Abs. 5 des Sächsischen Sparkassengesetzes sowie § 5 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Vogtland beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Vogtland hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2022 den Vorstand der Sparkasse Vogtland für das Geschäftsjahr 2021 entlastet.

Dem Zweckverband für die Sparkasse Vogtland obliegt nunmehr die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Vogtland für das Geschäftsjahr 2021.

Es ergaben sich keine Sachverhalte, die einer Entlastung des Verwaltungsrates entgegenstehen würden.

Diskussion

Herr Zenner fragt die Mitglieder des Zweckverbandes, ob es Fragen bzw. Einwände bezüglich der Entlastung des Verwaltungsrates gibt.

Es gibt keine Einwände gegen die Entlastung des Verwaltungsrates und weitere Fragen dazu werden nicht gestellt.

Beschluss

Die Zweckverbandsversammlung entlastet gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 SächsSpG i. V. m. § 26 Abs. 5 SächsSpG und § 5 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Vogtland den Verwaltungsrat der Sparkasse Vogtland für das Geschäftsjahr 2021 einstimmig.

1.3. Beschluss über die beabsichtigte Abführung aus dem Jahresüberschuss 2021

Sachverhalt

Gemäß § 27 Abs. 3 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Kreditwesen im Freistaat Gemäß § 27 Abs. 3 des Sächsischen Sparkassengesetzes (SächsSpG) entscheidet bei kommunalen Sparkassen das Hauptorgan des Trägers nach Anhörung des Verwaltungsrates und Feststellung des Jahresabschlusses über die Verwendung eines verbleibenden, d. h. nicht bereits nach § 27 Abs. 1 des Sächsischen Sparkassengesetzes (SächsSpG) der Sicherheitsrücklage vorwegzugeführten, Jahresüberschusses.

Die Grenzen für eine Abführung des Jahresüberschusses werden durch § 27 Abs. 4 SächsSpG in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (SMF) über die Grenzen einer Abführung des Jahresüberschusses der Sparkassen festgelegt.

Der Träger kann dabei eine Abführung an sich selbst beschließen (§ 27 Abs. 3 SächsSpG) oder entsprechend auch über eine Zuführung zu den Reserven der Sparkasse (Sicherheitsrücklage).

Die Kernkapitalanforderung gem. Capital Requirement Regulation (CRR) inklusive SREP-Kapitalzuschlag lag zum 31.12.2021 für die Sparkasse Vogtland bei 11,50 % (= kombinierte Kapitalpufferanforderung). Am gleichen Stichtag beträgt die Kernkapitalquote der Sparkasse Vogtland gemäß CRR 17,84 % der risikogewichteten Positionswerte und liegt damit 6,34 %-Punkte über der kombinierten Kapitalpufferanforderung.

Damit beträgt die maximal mögliche Ausschüttungsquote gemäß §1 Satz Nr. 3 der Ausschüttungsverordnung 35 % des Jahresergebnisses. Ein Verlustvortrag aus dem Vorjahr besteht nicht.

Formal heben Bundesbank und BaFin das Schreiben vom 3. September 2020 auf, wonach Gewinnausschüttungen bei Kreditinstituten seit dem 1. Oktober 2020 nur unter äußerst restriktiven Bedingungen und nach vorheriger Anzeige gegenüber den Aufsichtsbehörden möglich waren. Bundesbank und BaFin sehen ihre jetzige Entscheidung zur Aufhebung des Ausschüttungsverbotes im Einklang stehend mit einer gleich gelagerten Empfehlung der EZB. Ungeachtet der grundsätzlichen Aufhebung des Ausschüttungsverbotes halten es die nationalen Aufsichtsbehörden jedoch für geboten, dass die Kreditinstitute die Auswirkungen des Pandemieverlaufes, insbesondere eine möglicherweise erforderliche Risikovorsorge bzgl. Forderungs-ausfällen, bei ihren Ausschüttungsentscheidungen berücksichtigen.

Da die Ausschüttungsfähigkeit der Sparkasse gegeben ist, wird vorgeschlagen, zur Stärkung der Rücklage des Zweckverbandes für die Darlehensrückführung eine Ausschüttung vorzunehmen. Um jedoch das Eigenkapital der Sparkasse in größtmöglichem Umfang zu stärken, sollte der Geldfluss zu Lasten des bestehenden Gewinnvortrages des Jahresabschlusses 2019 (in Höhe von 4.552.200,04 EUR) vorgenommen werden. Es soll aus dem bestehenden Gewinnvortrag einen Betrag in Höhe von 1.188.001,00 EUR ausgeschüttet werden (1.000.000,00 EUR zzgl. KESSt 178.200,00 EUR sowie zzgl. Solidaritätszuschlag 9.801,00 EUR). Der restliche Gewinnvortrag in Höhe von 3.364.199,04 EUR wird fortgeschrieben.

Die Sparkasse Vogtland erzielte 2021 einen Jahresüberschuss in Höhe von 3.488.230,32 Euro. Aus dem Jahresüberschuss 2021 wurden 1.220.880,61 Euro im Wege der Vorwegzuführung nach § 27 Abs. 1 SächsSpG in die Sicherheitsrücklage eingestellt. Dies entspricht der verpflichtenden Vorwegzuführung gem. § 27 Abs. 1 SächsSpG in Höhe von 35 % des Jahresüberschusses.

Es verbleibt mithin ein Bilanzgewinn in Höhe von 6.819.549,75 Euro (2.267.349,71 Euro verbleibender Bilanzgewinn 2021 zzgl. 4.552.200,04 Euro Gewinnvortrag aus 2019).

Gemäß der Beschlussfassung TOP 2.3 der Sitzung vom 22. Juni 2021 soll aus dem Bilanzgewinn 2021 keine Ausschüttung vorgenommen werden. Der verbleibende Bilanzgewinn 2021 in Höhe von 2.267.349,71 Euro wird in die Sicherheitsrücklage eingestellt.

Die Tilgungsleistung 2022 von 100.000 Euro erfolgt bis zum 30.06.2022, die Zinszahlung für 2022 ist am 30.11.2022 fällig. Beide Zahlungen werden aus der bisher gebildeten Rücklage gezahlt.

Diskussion

Herr Zenner bittet Herrn Mühlbauer um eine kurze Erläuterung. **Herr Mühlbauer** erläutert ausführlich den Beschluss über die beabsichtigte Abführung aus dem Jahresüberschuss 2021 gemäß Vorlage und Präsentation.

Es werden keine weiteren Fragen gestellt.

Beschluss

Die Zweckverbandsversammlung beschließt einstimmig:

- keine Ausschüttung aus dem Bilanzgewinn 2021 an den Zweckverband für die Sparkasse vorzunehmen (gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 7 SächsSpG i. V. m. § 27 Abs. 3 SächsSpG und § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Vogtland).

Die Tilgungsleistung von 100.000 Euro sowie die Zinszahlung für 2022 erfolgen aus der Rücklage des Zweckverbandes.

Der verbleibende Bilanzgewinn 2021 in Höhe von 2.267.349,71 EUR soll in die Sicherheitsrücklage eingestellt werden.

- eine Ausschüttung an den Zweckverband für die Sparkasse aus dem bestehenden Gewinnvortrag des Jahresabschlusses 2019 (in Höhe von 4.552.200,04 EUR) vorzunehmen. Es wird ein Betrag in Höhe von 1.188.001,00 EUR ausgeschüttet (1.000.000,00 EUR zzgl. KEST 178.200,00 EUR sowie zzgl. Solidaritätszuschlag 9.801,00 EUR).

Der restliche Gewinnvortrag in Höhe von 3.364.199,04 EUR wird fortgeschrieben.

1.4. Berichterstattung über die nichtfinanzielle Erklärung nach CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz (Nachhaltigkeitsbericht)

Sachverhalt

Durch das Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) war die Sparkasse Vogtland verpflichtet, eine nichtfinanzielle Erklärung im Sinne des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz für die Berichtsjahre 2017 und 2018 abzugeben.

Aufgrund der Verringerung der Mitarbeiterzahlen in den vergangenen Jahren unterlag die Sparkasse Vogtland für das Berichtsjahr 2019 und 2020 nicht der gesetzlichen Berichtspflicht, da das Kriterium von 500 Mitarbeitern nicht mehr erfüllt wird. Die Prüfung der Mitarbeiterzahlen ergibt auch für das Jahr 2021 keine gesetzliche Berichtspflicht. (Quelle: Anhang Auszug JA_Handakte_2019-2020, Durchschnitt 433,16 MAK).

Da der Bericht eine Fortführung der Umsetzung der Nachhaltigkeitsthemen für das Unternehmen dokumentieren soll und die Sparkasse Vogtland das Thema Nachhaltigkeit als strategische Größe in die Gesamthausstrategie aufgenommen hat, hat der Vorstand mit Beschluss 2021 – GV – 029 die Erstellung der nichtfinanziellen Berichterstattung im Sinne des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (Nachhaltigkeitsbericht) für das Jahr 2021 beschlossen, auch wenn weiterhin die gesetzliche Verpflichtung nicht mehr besteht.

Herr Mühlbauer stellt den Mitgliedern des Zweckverbandes den Nachhaltigkeitsbericht der Sparkasse Vogtland vor.

Diskussion

Herr Zenner bittet Herrn Mühlbauer um eine kurze Erläuterung.

Herr Mühlbauer stellt die Berichterstattung über die nichtfinanzielle Erklärung nach CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz (Nachhaltigkeitsbericht) vor.

Es werden keine weiteren Fragen gestellt.

Kenntnisnahme

Die Zweckverbandsversammlung nimmt die vorgelegte, vom Verwaltungsrat der Sparkasse Vogtland gebilligte „Berichterstattung über die nichtfinanzielle Erklärung nach CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz (Nachhaltigkeitsbericht) der Sparkasse Vogtland für das Jahr 2021“ zur Kenntnis.

2. Information zu beantragten Freistellungen des Zweckverbandes für die Sparkasse Vogtland gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG

Sachverhalt

Aus der ab dem 20. Februar 2022 gültigen Fassung des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) ergibt sich im § 58 des Gesetzes eine Erleichterung für Sparkassen-Zweckverbände.

In § 58 Abs. 1 Satz 2 ist Folgendes geregelt:

„Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Zweckverbände mit dem Zweck der unmittelbaren Trägerschaft an Sparkassen von den Verpflichtungen

1. nach § 72 Absatz 3 und 5 (bilanzielle Überschuldung, Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes),
2. zur Publizität des Entwurfs der Haushaltssatzung nach § 76 Absatz 1 Satz 3 und des Haushaltsplans nach § 76 Absatz 3 Satz 2 sowie
3. zur Publizität des Jahresabschlusses nach § 88c Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung

freistellen.“

Der Vorsitzende des Zweckverbandes hat mit Schreiben vom 20. April 2022 die Freistellung von den vorgenannten Verpflichtungen beantragt.

Die Landesdirektion Sachsen hat mit ihrem Schreiben vom 5. Mai 2022 dem Antrag auf Freistellung von den Publizitätspflichten zum Entwurf der Haushaltssatzung (§ 76 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO) und des Haushaltsplanes (§ 76 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO) sowie des Jahresabschlusses (§ 88 c Abs. 3 Satz 2 SächsGemO) stattgegeben.

Über die Freistellung nach § 72 Absatz 3 und 5 SächsGemO zur verpflichtenden Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes behält sich die Landesdirektion Sachsen vor, jeweilig im Einzelfall im Rahmen der Vorlage der Haushaltssatzung zu entscheiden.

Diskussion

Herr Zenner bittet Herrn Dr. Singh Sud um eine kurze Erläuterung.

Herr Dr. Singh Sud berichtet über Erleichterungen zu Publizitätspflichten für den Zweckverband aufgrund Änderungen im Sächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG).

Es werden keine weiteren Fragen gestellt.

Kenntnisnahme:

Die Zweckverbandsversammlung nimmt die Informationen zu den beantragten Freistellungen gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG des Zweckverbandes für die Sparkasse Vogtland zur Kenntnis.

3. Beschluss Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes für die Sparkasse Vogtland durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Plauen**Sachverhalt**

Aus den vorgenannten rechtlichen Grundlagen ergibt sich für den Zweckverband die Pflicht zur Erstellung und Prüfung eines Jahresabschlusses.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Plauen hat die Bereitschaft erklärt, die Prüfung durchzuführen.

Die Verbandsversammlung beschließt die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 an das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Plauen zu vergeben, auch wenn üblicherweise für Zweckverbände in denen der Oberbürgermeister Herr Zenner Vorsitzender ist, diese Prüfung durch den Landkreis erfolgt. Dies ist beim Zweckverband für die Sparkasse nicht möglich, da der Landkreis die Buchführung verantwortet und sich nicht selbst prüfen darf.

Diskussion

Der Beschluss wird wie vorgelegt gefasst und es werden keine weiteren Fragen gestellt.

Beschluss

Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 an das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Plauen zu vergeben. Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt eine entsprechende vertragliche Vereinbarung abzuschließen

4. Beschluss über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Vogtland für die Haushaltsjahre 2022 und 2023**Sachverhalt**

Aufgrund § 58 Abs. 1 Satz 1 des Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 76 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung sowie § 1 Abs. 4 Sächsisches Sparkasengesetz, ist der Zweckverband der Sparkasse Vogtland durch den Austritt aus der Sachsen-Finanzgruppe und der damit verbundenen Finanzierung des Austritts verpflichtet, eine Haushaltssatzung aufzustellen.

Diskussion

Herr Zenner bittet Herrn Dr. Singh Sud um eine kurze Vorstellung.

Herr Dr. Singh Sud stellt den Beschluss über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Vogtland für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 vor und geht insbesondere gemäß Präsentation auf die Finanzplanung bis 2026 ein.

Es werden keine weiteren Fragen gestellt und der Beschluss wird gefasst.

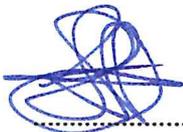
Beschluss

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Vogtland für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 einstimmig.

5. Sonstiges

Herr Zenner fragt, ob es weitere Wortmeldungen gibt. Dies ist nicht der Fall.

Herr Zenner bedankt sich für die Aufmerksamkeit und beendet um 20:00 Uhr die 39. öffentliche Sitzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Vogtland.



Vorsitzender
des Zweckverbandes
Datum/Unterschrift



stellv. Vorsitzender
des Zweckverbandes
Datum/Unterschrift



Mitglied
Datum/Unterschrift



Schriftführer
Datum/Unterschrift